

Zur Beweiswürdigung des Tatrichters im Bereich des subjektiven Tatbestandes

BGH, Urteil vom 14.10.2015 – 2 StR 245/15

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte arbeitete in einer Gaststätte und war mit dem Zeugen A, einem Mitarbeiter einer benachbarten Gaststätte, befreundet. Nachdem es dort am Vortag zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen war, suchte einer der dabei Beteiligten den Angeklagten am Mittag in der Gaststätte auf und bat ihn zu einem Gespräch nach draußen. Der Angeklagte folgte dieser Aufforderung und sprach ca. 40 Minuten mit den späteren drei Angreifern. Als der Zeuge A hinzukam eskalierte die Situation sofort, die Angreifer drangen auf A ein, der zurückwich und floh. Währenddessen lief der Angeklagte in die Gaststätte, holte von dort eine geladene Schusswaffe, und trat wieder auf die Straße. Dort richtete er die Waffe deutlich rechts neben die Angreifer und gab in rascher Folge drei Schüsse in Richtung des Bodens ab. Während die fliehenden Angreifer unverletzt blieben, zerlegte sich mindestens eines der Geschosse beim Aufprall auf den Asphalt, der Nebenkläger H wurde schwer, der Zeuge S leicht verletzt.

Das Landgericht verurteilte den Angeklagten u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung an H und S. Sowohl die Revision der Staatsanwaltschaft als auch die des Angeklagten hatten Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Annahme des Landgerichts, der Angeklagte habe die Angreifer weder töten noch verletzen wollen, beanstandete der BGH nicht. Dies ergebe sich bereits daraus, dass er gezielt neben diese in den Boden geschossen hat. Als rechtsfehlerhaft erachtet er aber die Annahme, bezüglich H und S habe der Angeklagte zwar keinen Tötungsvorsatz, durchaus aber bedingten Körperverletzungsvorsatz gehabt. Zunächst stelle es einen Widerspruch dar, ohne lückenlose Abwägung sämtlicher Umstände beim festgestellten Fehlen eines Tötungsvorsatzes bezüglich der Angreifer vom Vorliegen eines Körperverletzungsvorsatzes in Bezug auf Unbeteiligte auszugehen. Weiterhin habe das LG die abrupte Veränderung der Situation nicht hinreichend gewürdigt, die lange friedlich war und sich so schlagartig geändert habe, dass der Angeklagte sehr schnell reagieren musste und dabei durchaus die Möglichkeit, durch Querschläger unbeteiligte Personen zu treffen, falsch eingeschätzt haben könnte. Allein daraus, dass die Passanten schon während des friedlichen Gesprächs auf der anderen Straßenseite standen, könne das LG bei dieser Sachlage nicht auf das Bewusstsein der Präsenz der Unbeteiligten beim Angeklagten schließen. Überdies habe das LG keine Feststellungen darüber getroffen, ob der Angeklagte die Änderung der Flugrichtung durch den Aufprall in seinen Vorsatz aufgenommen habe. Da er drei Kugeln abfeuerte, von denen nur eine oder zwei zu Verletzungen führten, hätte das Landgericht außerdem bei Annahme von Eventualvorsatz noch einen tateinheitlichen Versuch eines Erfolgsdelikts prüfen müssen, so der BGH. Insbesondere weist der Bundesgerichtshof Ausführungen des LG zurück, die dahin gingen, dass der Angeklagte sich mit der Körperverletzung der unbeteiligten abgefunden habe, „weil ihm die sofortige und unbedingte Vertreibung der drei Männer wichtiger war“. Dies sei vom LG nur behauptet und stehe überdies in deutlichem Kontrast zu dessen Feststellung, dass der Angeklagte Menschen gerade nicht habe verletzen wollen. Bei dieser Sachlage könnten subjektive Elemente nicht einfach angenommen werden. Auch in der anderen Richtung war der BGH mit der rechlichen Würdigung durch das LG nicht einverstanden. Dessen Annahme, das Fehlen des Tötungsvorsatzes zeige sich daran, dass der Angeklagte durch das Schießen auf den Boden die hiermit verbundene Gefahr reduziert habe, lehnt der BGH ab. Jedenfalls wo, wie hier, jemand in relativ flachen Winkel auf die Straße schieße, reduziere das die Energie des Geschosses kaum und sei stets mit kaum kalkulierbaren Risiken verbunden. Demgemäß hält der Bundesgerichtshof die Ausführungen des Landgerichts in Bezug auf den Tötungsvorsatz wie auch den Körperverletzungsvorsatz des Angeklagten bezüglich der unbeteiligten Personen für rechtsfehlerhaft und hebt das Urteil im ganzen auf.

III. Problemstandort

Die Entscheidung beschäftigt sich mit der Würdigung von Beweisen im Bereich des subjektiven Tatbestandes.